

# FINANZORDNUNG

## NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

gemäß Satzung 4.3. lit m sowie 15.4. lit e

### Fundraising

1. Fundraising muss auf Basis der Compliance-Regeln von NEOS passieren. Diese müssen vorgeben, von wem Spenden angenommen werden dürfen, von wem nicht.
2. Fundraising-Aktivitäten müssen zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden, um Parallel-Tätigkeiten zu vermeiden und optimal koordiniert vorzugehen.

### Einnahmen

#### 3. Geldspenden:

- 3.1. Wenn die Geldspende eine deutlich gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweist, gehören 90 % dieser Spende der Landesgruppe, 10 % der Bundespartei.
- 3.2. Wenn keine Zweckwidmung vorliegt und die Geldspende ist höher als 3.500 Euro, werden 90 % der Bundespartei zugeordnet und 10 % kommen in einen Ländertopf.
- 3.3. Wenn keine Zweckwidmung vorliegt und die Geldspende beträgt bis zu 3.500 Euro, werden 100 % der Bundespartei zugeordnet.
- 3.4. Sollte eine Zweckwidmung beim Überweisungstext fehlen, dann kann diese ex post binnen 30 Tagen nach Zahlungseingang schriftlich nachgeholt werden. Die entsprechende Dokumentation ist der Buchhaltung beizuschließen.
- 3.5. Ist es expliziter und dokumentierter Wunsch der/des Spenders/in, eine andere Aufteilung als 90/10 vorzunehmen, so ist dem Wunsch des/der Spenders/in zu folgen, sofern die Spende zumindest 10.000 Euro beträgt. Die entsprechende Dokumentation ist der Buchhaltung beizuschließen.
- 3.6. Der Ländertopf dient zur Unterstützung von Einzelaktivitäten in den Bundesländern nach Maßgabe ihrer individuellen Möglichkeiten und Bedarfslagen. Der Bundesgeschäftsführer verfügt bis 5.000 Euro alleine darüber, über 5.000 Euro auf Basis eines Beschlusses des Vorstandes.

#### 4. Sachspenden:

- 4.1. Sachspenden verbleiben zu 100 % beim Adressaten der Sachspende.
- 4.2. Geht eine Sachspende an eine Landesgruppe, ist diese beim Bundesbüro unverzüglich zu melden, damit die Partei den Transparenz-Anforderungen nachkommen kann.

## 5. Mitgliedsbeiträge:

- 5.1. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen verbleiben zu 100 % bei der Bundespartei.
- 5.2. Die Datenverwaltung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesbüro.
- 5.3. Der Zugriff auf die Mitglieder-Daten durch die Landesgruppen muss gewährleistet sein.

## **Rechtliches**

6. Landesgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber Vertretungsbefugnis und Verfügungsgewalt. Allfällige durch eine Landesgruppe eingegangene zivilrechtliche Verpflichtungen, die von dieser nicht erfüllt werden, müssen von der Bundespartei erfüllt werden.
7. Ohne Zustimmung des Vorstandes können Organe auf Landesebene keine Verbindlichkeiten eingehen, keine Verträge oder Haftungsübernahmen abschließen, die über das bestehende Vermögen der Landesgruppe hinausgehen.
8. Kostenbeiträge für die Landesgruppen
  - 8.1. Die Personalkosten des/der Landesgeschäftsführer\_in werden in einem Ausmaß von gesamt 3.500 Euro brutto/Monat zuzüglich Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Darüberhinaus werden die Personalkosten von bis zu zwei weiteren Angestellten nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung von durch diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen bis zu 550 Euro brutto/Monat (B, K, S, V) für 10 Stunden pro Woche bzw. 1.100 Euro brutto/Monat (N, O, St, T, W) für 20 Stunden pro Woche jeweils zuzüglich Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Eine Aufstockung der Arbeitszeit bzw. des Gehaltes ist über Sponsoring auf Landesebene und/oder nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung von durch diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen möglich. 10 Monate vor einer Landtagswahl werden die Personalkosten jedenfalls von 10 auf 20 Stunden pro Woche aufgestockt (B, K, S, V). Bei Nicht-Ausnützung des Kostenbeitrags ist dieser bzw. die Differenz ansparbar auf längstens 12 Monate.
  - 8.2. Büro: Die Landesgruppe erhält einen Zuschuss zu den Mietkosten für ein lokales Büro im Ausmaß von 300 Euro pro Monat.
  - 8.3. Bürospesen: Die Landesgruppe erhält ein Budget für Bürospesen im Ausmaß von 50 Euro pro Monat plus einen variablen Betrag, der sich an der Zahl der Wahlberechtigten orientiert.
  - 8.4. Für Wahlkämpfe stehen Sonder-Budgets zur Verfügung.
  - 8.5. Alle Kostenbeiträge werden so lange ausbezahlt, als die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-Parteienförderung erhält.
- 8a. Kostenbeiträge durch die Landesgruppen

Durch Landesgruppen, die mind. EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-Parteienförderung erhalten, ist ein Kostenbeitrag an das Bundesbüro für zentral

erbrachte bzw. beauftragte Leistungen zu bezahlen. Davon umfasst sind sowohl interne Aufwände (insb. Personal) als auch externe Kosten (insb. Software/Tools/Lizenzen, Kontaktverwaltung, Websites, Beratung/Marktforschung, Medienservices sowie Arbeiten im Zuge der Buchhaltung/internen Kontrolle/Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte). Die jeweilige Höhe des Kostenbeitrags ist jährlich im Vorhinein zwischen Vorstand und Landesteam zu vereinbaren und darf 10% der erhaltenen Landes-Parteienförderung nicht überschreiten.

9. Zeichnungsberechtigung für Überweisungen:

9.1. Sofern die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-Parteienförderung erhält: Landesgeschäftsführer\_in oder ein Mitglied des Landesteamts gemeinsam mit Bundesgeschäftsführer\_in.

9.2. Sofern die Landesgruppe zumindest 300.000 € Landes-Parteienförderung erhält: zwei Personen aus dem Kreis von Landesgeschäftsführer\_in, Landessprecher\_in und Landesfinanzreferent\_in

### **Organisatorisches**

10. Die Kostenrechnung des Bundesbüros erfasst sowohl unterschiedliche Kostenbereiche (zB Personal, Marketing, Organisation) als auch einzelne Bundesländer.

11. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert, der 5.000 Euro übersteigt, sind Angebote von drei verschiedenen Anbietern einzuholen.

12. Die in Pkt. 8.1 genannten Personen sind Angestellte der Partei und werden vom Bundesbüro-Konto bezahlt, Mietkostenzuschüsse und Spesenbudget werden monatlich auf das Konto der Landesgruppe überwiesen.

13. Bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten (Bezahlung von Rechnungen / Zeichnung von Überweisungen) ist zunächst zu überprüfen, ob die Verbindlichkeit 1) richtig und 2) fällig ist. Dies erfolgt, sofern die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landesparteienförderung erhält, durch den/die Landesgeschäftsführer\_in oder ein Mitglied des Landesteamts und den/die Bundesgeschäftsführer\_in, andernfalls durch zwei Personen aus dem Kreis von Landesgeschäftsführer\_in, Landessprecher\_in und Landesfinanzreferent\_in, bzw. auf Bundesebene durch den/die Finanzreferent\_in, im Verhinderungsfall seine\_n/ihre\_n Stellvertreter\_in, und den/die Bundesgeschäftsführer\_in.